

Az.: F 916

2. Änderungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren Rothenberg

1. Anordnung

Mit dem 2. Änderungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren Rothenberg (F 916) wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der jeweils geltenden Fassung, das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

2.1 Zum Verfahrensgebiet werden die folgenden Grundstücke zugezogen :

2.1.1 Gemarkung Hirschhorn :

Flur: 35	Flurstück: 199 – 205	(Anlage 6)
----------	----------------------	--------------

2.1.2 Gemarkung Hirschhorn :

Flur: 35	Flurstück: 152	(Anlage 5)
----------	----------------	--------------

Flur: 36	Flurstück: 33/1, 41/1	(Anlage 7)
----------	-----------------------	--------------

2.1.3 Gemarkung Rothenberg :

Flur: 23	Flurstück: 36/1 – 36/3, 37	(Anlage 3)
----------	----------------------------	--------------

Flur: 23	Flurstück: 100, 104/1	(Anlage 8)
----------	-----------------------	--------------

Flur: 23	Flurstück: 325	(Anlage 4)
----------	----------------	--------------

Flur: 1	Flurstück: 100/9, 100/11	(Anlage 8)
---------	--------------------------	--------------

2.1.4 Gemarkung Finkenbach :

Flur: 4	Flurstück: 21 – 24	(Anlage 1)
---------	--------------------	--------------

Flur: 6	Flurstück: 72, 73, 83, 84	(Anlage 2)
---------	---------------------------	--------------

2.2 Das Flurbereinigungsgebiet erhöht sich somit um 5,1524 Hektar und umfasst nunmehr eine Fläche von 1512 Hektar.

Die Grenzen der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind auf den Gebietskarten 1:2.500, die als Anlagen 1 - 8 zu diesem Änderungsbeschluss beige-fügt sind, kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergemeinschaft (§ 16 FlurbG)

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Rothenberg“

mit dem Sitz in Rothenberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Beteiligte (§ 10 FlurbG)

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als Teilnehmer, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;
2. als Nebenbeteiligte insbesondere
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim – Flurbereinigungsbehörde - , Tiergartenstraße 7B in 64646 Heppenheim anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen (§ 34, § 85 Ziff. 5 FlurbG)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften in den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschriften des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Bekanntmachung des Beschlusses

Da von der 2. Änderung nur wenige Beteiligte betroffen sind, wird auf eine öffentliche Bekanntmachung verzichtet. Den betroffenen Grundstückseigentümern wird der 2. Änderungsbeschluss direkt zugestellt.

8. Gründe

Für die Änderung des Verfahrensgebietes sind die folgenden Gründe maßgebend:

Zu 2.1.1

Die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Hirschhorn Flur 35 Nrn. 199 - 205 erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen, um die Verfahrensgrenze eindeutig zu bestimmen. Die zugezogenen Grundstücke sind vom Landabzug und von Beitragskosten befreit.

Zu 2.1.2

Die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Hirschhorn Flur 35 Nr. 152 und Flur 36 Nrn. 33/1 und 41/1 erfolgt zwecks Berichtigung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 20.02.1989.

Zu 2.1.3

Die Einbeziehung der Grundstücke Gemarkung Rothenberg erfolgt aus bodenordnerischen Gründen. Die zugezogenen Grundstücke sind vom Landabzug und von Beitragskosten befreit.

Zu 2.1.4

Die Einbeziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Finkenbach erfolgt zum Zwecke einer Gemarkungsgrenzänderung zwischen den Gemarkungen Finkenbach und Rothenberg. Die zugezogenen Grundstücke sind vom Landabzug und von Beitragskosten befreit.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes, da sich die Anzahl der Teilnehmer nur um 2 neue Beteiligte erhöht, und der Flächenzuwachs von 5,2 ha gering zur bestehenden Verfahrensfläche ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6 in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation in Wiesbaden, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 25.02.2013
Im Auftrag

(L.S.)

(Fabian)